

Kapitel 8.1

- 8.1.2.1 a) erhält folgenden Wortlaut:
- „a) das in Unterabschnitt 1.16.1.1 vorgeschriebene Zulassungszeugnis des Schiffes oder das in Unterabschnitt 1.16.1.3 vorgeschriebene vorläufige Zulassungszeugnis des Schiffes und die in Unterabschnitt 1.16.1.4 genannte Anlage;“.
- 8.1.2.2 c) Im dritten Anstrich „die Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft“ ändern in: „die Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft“.
- 8.1.2.3 e) erhält folgenden Wortlaut:
- „e) das in Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 vorgeschriebene und von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft erteilte Klassifikationszeugnis;“.
- 8.1.2.6 erhält folgenden Wortlaut:
- “8.1.2.6** Für Trockengüter-Schubleichter, die keine gefährlichen Güter befördern, ist das Mitführen des Zulassungszeugnisses nicht erforderlich, sofern die Tafel nach CEVNI in gleichen Schriftzeichen durch folgende Angaben ergänzt wird:
- Nr. des Zulassungszeugnisses: ...
- Ausgestellt durch: ...
- Gültig bis: ...
- Das Zulassungszeugnis und die Anlage gemäß Absatz 1.16.1.4 sind in diesem Falle beim Eigner des Schubleichters aufzubewahren.
- Die Übereinstimmung der auf der Tafel vermerkten Angaben mit denjenigen des Zulassungszeugnisses muss durch eine zuständige Behörde festgestellt und deren Zeichen auf der Tafel eingeschlagen werden.“.
- 8.1.8 und 8.1.9 streichen und ersetzen durch „(gestrichen)“.

Kapitel 8.2

- 8.2.1.4 Der Anfang des ersten Satzes erhält folgenden Wortlaut:
- „8.2.1.4** Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle erneuert, wenn der Sachkundige nachweist, dass....“.
- 8.2.1.6 Der Anfang des ersten Satzes erhält folgenden Wortlaut:
- „8.2.1.6** Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Gasen nachweist, dass er:“.
- 8.2.1.8 Der Satz vor den Spiegelstrichen erhält folgenden Wortlaut:
- „8.2.1.8** Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Chemikalien nachweist, dass er:“.
- 8.2.2.1, 8.2.2.3.4, 8.2.2.5, 8.2.2.6.6, 8.2.2.8 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.].
- 8.2.2.6.3 e) erhält folgenden Wortlaut:
- „e) ein detailliertes Konzept für die Durchführung des Abschlusstests, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Tests entsprechend Absatz 8.2.2.7.1.7, wenn diese durchgeführt werden sollen.“.
- 8.2.2.7.0 Der zweite Anstrich erhält folgenden Wortlaut:
- „- Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Prüfungen entsprechend Absatz 8.2.2.7.1.7, wenn diese durchgeführt werden sollen;“.
- 8.2.2.7.1.5 Den letzten Satz streichen.
- 8.2.2.7.1 Folgende neue Absätze hinzufügen:
- „8.2.2.7.1.6** Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein.
- Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von Texten der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI oder darauf beruhender Polizeiverordnungen nicht zugelassen. Nicht programmierbare Taschenrechner sind bei Aufbaukursen erlaubt, sie sind von der zuständigen Behörde oder durch die von ihr bestimmte Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- Die Prüfungsunterlagen (Fragen und Antworten) müssen durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei erfasst und aufbewahrt werden.
- 8.2.2.7.1.7** Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfasst und ausgewertet werden, wenn folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Hard- und Software muss von der zuständigen Behörde oder der von dieser bestimmten Prüfungsstelle geprüft und akzeptiert sein;

- b) Es dürfen nur die von der zuständigen Behörde oder der von dieser bestimmten Prüfungsstelle zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel (Geräte) verwendet werden;
- c) Die einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen bei Ausfall von Geräten und Anwendungen getroffen werden, ob und wie die Prüfung fortgesetzt werden kann. Die Geräte dürfen über keine Hilfsmittel (z.B. elektronische Suchfunktion) verfügen; bei der gemäß 1.8.3.12.3 zur Verfügung gestellten Ausrüstung muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass die Kandidaten während der Prüfung mit anderen Geräten kommunizieren können;
- d) Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass der Kandidat auf dem zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel andere Daten aufnimmt; der Kandidat darf nur auf die gestellten Fragen antworten;
- e) Die endgültigen Eingaben der jeweiligen Teilnehmer müssen erfasst werden. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein.“.

8.2.2.7.2.5 Zweiter Absatz, vorletzter Satz: „Prüfungsfach“ ändern in: „Teil“.

Zweiter Absatz, letzter Satz „Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Fach nicht die 20, kann dieses Fach nachgeprüft werden.“ ändern in: „Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20, kann dieser Teil einmal wiederholt werden.“.

Dritter Absatz: „Bei dieser Prüfung sind die Texte der Verordnungen und Fachliteratur als Hilfsmittel erlaubt.“ ändern in: „Die Vorschriften der Absätze 8.2.2.7.1.6 und 8.2.2.7.1.7 gelten entsprechend.“.

8.2.2.7.3.2 den letzten Satz streichen.

8.2.2.7.3.3 „des Absatzes 8.2.2.7.1.2 und 8.2.2.7.1.3“ ändern in: „der Absätze 8.2.2.7.1.2, 8.2.2.7.1.3, 8.2.2.1.7.6 und 8.2.2.7.1.7“.

8.2.2.8 der Text nach dem Titel wird 8.2.2.8.1.

Folgenden neuen Absatz 8.2.2.8.2 einfügen:

„8.2.2.8.2 Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, sowie Muster der noch gültigen Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien dürfen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen Informationen allen Vertragsparteien zugänglich machen.“.

Kapitel 8.3

8.3.1.1 „An Bord dürfen sich nur aufhalten.“ ändern in: „Soweit nicht in Teil 7 etwas anders bestimmt ist, dürfen sich an Bord nur aufhalten.“.

8.3.1.1 b) „Personen;“ ändern in: „Personen und“.

8.3.1.1 c) [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 8.6

8.6.1.3 und

8.6.1.4 Nummer 10 der Muster erhält folgenden Wortlaut:

„10. Lade-/Löschrate: m³/h¹⁾ oder
siehe Instruktionen für die Lade- und Löschrate¹⁾“.

Auf Seite 3 der Muster einen neuen Eintrag „Inertgasanlage“ nach „Kühlanlage“ hinzufügen.

Seite 3 der Muster: die Überschrift der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn die Ladetanks des Tankschiffs kein einheitlicher Typ sind oder deren Ausführung und Ausrüstung nicht gleich sind, dann müssen deren Typ, deren Ausführung und deren Ausrüstung hierunter angegeben werden.“.

Seite 3 der Muster in der Tabelle, die Zeile „Öffnungsdruck Hochgeschwindigkeitsventil in kPa“ erhält folgenden Wortlaut: „Öffnungsdruck Hochgeschwindigkeitsventil / Sicherheitsventil in kPa“.

8.6.3 Frage 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Sind geeignete Mittel gemäß 7.2.4.77 vorhanden, um das Schiff auch in Notfällen zu verlassen?“.

Frage 8: „Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen?“ ändern in: „Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen und sind diese leer?“.

Frage 14 wie folgt ändern:

- vierter Anstrich: „- Sind die Heiz-, Koch- und Kühlgeräte mit offener Flamme außer Betrieb?“ ändern in: „- Sind die Heizgeräte mit offener Flamme außer Betrieb?“.
- der fünfte Anstrich streichen: „- Sind die Flüssiggasanlagen für Haushaltszwecke am Hauptsperrorgan abgeschaltet?“.